

Kapitel 06 760

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

06 760

Fachhochschule Münster

- Die Hochschule nimmt am Versuch "Globalhaushalt" teil und ist in den Qualitätspakt einbezogen; dazu gelten die den Ausgaben des Kapitels vorangestellten Haushaltsvermerke. Die Hochschule wird im Rahmen des Modellversuchs "Globalhaushalt" wie ein Landesbetrieb behandelt (§ 26 LHO); § 61 Abs. 3 LHO findet keine Anwendung.
- Die Ausgaben der Titel 682 10 und 891 20 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei Titel 891 10 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 682 10 und 891 20 überschritten werden.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austausch Zwecken für Bibliotheken, Büchereien, Hochschulen und Schulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
- Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zwecke der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.
- Die allgemeinen Hinweise zu den Erläuterungen sind verbindlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHO). Die Regelungen zu Kapitel 06 101 bleiben unberührt.

Ausgaben

Personalausgaben

Von den Planstellen und Stellen sind 6 kw - Arbeitszeitverlängerung - davon 2 zum 31.12.2004, 1 zum 31.12.2005, 2 zum 31.12.2006 und 1 zum 31.12.2007.

422 01	136	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

682 10	136	Zuführungen für den laufenden Betrieb.	42 493 705,30	—	42 493 705,30
		1. Die Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).	42 764 200,00	—	42 764 200,00
		2. Die Anmerkungen im Wirtschaftsplan sind verbindlich.	-270 494,70	—	-270 494,70
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20			270 494,70

Ausgaben für Investitionen

891 10	136	Zuführungen für Investitionen, soweit HBFVG-finanziert. .	149 899,00	177 000,00	326 899,00
			150 000,00	176 900,00	326 900,00
			-101,00	100,00	-1,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20			1,00
891 20	136	Zuführungen zu den sonstigen Investitionen.	460 300,00	—	460 300,00
		Die Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).	460 300,00	—	460 300,00
			—	—	—
		Gesamtausgaben Kapitel 06 760	43 103 904,30	177 000,00	43 280 904,30
			43 374 500,00	176 900,00	43 551 400,00
			-270 595,70	100,00	-270 495,70
		Mehrausgaben			—
		Minderausgaben			270 495,70
		üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe			—